

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 10. März 1949

Nr. 10

Lebensmittelversorgung

in der Zeit vom 11. bis 20. 3. 1949

Brot: (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot)

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-1 J.	500 W	3	203	303	603
0-1 J.	200 W	4	204	304	604
1-6 J.	1000 S	3	203	303	603
1-6 J.	500 S	4	204	304	604
über 6 J.	je 1000 S	4-6	204-206	304-306	604-606

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g S auf Abschnitt 163
 Schwerarbeiter 2. Kategorie 500 g S auf Abschnitt 263 und
 250 g S auf Abschnitt 264
 Schwerarbeiter 3. Kategorie 1000 g S auf Abschnitt 363 und
 250 g S auf Abschnitt 364
 Werdende und stillende Mütter 350 g W auf Abschnitt 901

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
über 1 J.	je 50	14-16	214-216	114-116	514-516
über 1 J.	100	17	217	117	517

Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 267-270
 Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 367-369 und
 100 g auf Abschnitt 370
 Werdende u. stillende Mütter je 50 g auf Abschnitt 911, 912 und
 100 g auf Abschnitt 913

Calw, 7. März 1949.

Kreisernährungsamt.

Käse für Monat März 1949

Für Monat März 1949 erhalten Normal-
 verbraucher, TSV in Fleisch, TSV in Brot
 und TSV in Brot und Fleisch über 1 Jahr

125 g Käse

auf die Abschnitte 36, 136, 336 und 436 der
 März-Lebensmittelkarten.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Ab-
 schnitt g,

Schwerarbeiter 3. Kategorie 100 g auf
 Abschnitt g,

werdende und stillende Mütter 125 g auf
 Abschnitt 936 der März-Zulagekarten.

Der Käse kann nach örtlichem Aufruf
 bezogen werden.

Calw, 7. März 1949.

Kreisernährungsamt.

Anordnung

über die Bewirtschaftung von Malzextrakt,
 Backmalz und Malzmehl vom 27. 1. 1949

Auf Grund der §§ 22 und 36 der Verord-
 nung über die öffentliche Bewirtschaftung
 von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom
 27. 8. 1939 (RGBl. S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

(1) Malzextrakt, Backmalz und Malzmehl
 dürfen nur gegen die für den Bezug von
 Schwarzbrot gültigen Bezugsmarken und
 Bezugsheine abgegeben werden.

(2) Malzextrakt und Backmalz dürfen
 nur im Verhältnis 1:1 (1 kg Malzextrakt
 oder Backmalz gegen 1 kg Brotbezugs-
 rechte) und Malzmehl im Verhältnis 1:1,33

(1 kg Malzmehl gegen 1,33 kg Brotbezugs-
 rechte) ausgeliefert werden.

(3) Heilstätten und ähnlichen Anstalten
 werden die erforderlichen Mengen durch
 das Landwirtschaftsministerium gesondert
 freigegeben.

§ 2

Ausgenommen von der unter § 1 genann-
 ten Regelung sind Malzextrakte, die durch
 die Beimengung besonderer Zusatzstoffe
 Heilmittel darstellen und als solche vom
 Innenministerium anerkannt sind.

Landwirtschaftsminister Dr. Weiß
 spricht in Calw

Am Mittwoch, 16. März, nachm. 14 Uhr
 findet in der Stadthalle in Calw eine Ver-
 sammlung für Landwirte statt, die das
 stärkste Interesse aller in der Landwirt-
 schaft Tätigen verdient. Es sprechen in
 dieser Versammlung Landwirtschaftsmini-
 ster Dr. Weiß und Präsident Bau-
 knecht vom Landesbauernverband Süd-
 württemberg zum Thema: Wie kann der
 Landwirtschaft geholfen werden?

§ 3

Die Herstellerbetriebe erhalten Rohstoff-
 zuweisungen auf Grund der den Mehl-
 verteilungsstellen eingereichten Brot- und
 Mehlbezugsheine sowie der Freistellungen
 des Landwirtschaftsministeriums.

Sprechtage des Landratsamts

Bei Bedarf finden die Sprechstage des
 Landratsamts künftig jeden ersten Diens-
 tag im Monat in Nagold und Alten-
 steig und jeden ersten Donnerstag im
 Monat in Neuenbürg und Herren-
 alb statt. Die Bevölkerung der Kreis-
 abschnitte Nagold und Neuenbürg wird
 auf diese Möglichkeit, einen Weg in die
 Kreisstadt zu ersparen, hingewiesen. Da-
 mit die einzelnen Vorbringen möglichst un-
 gehend an Ort und Stelle bei den Sprech-
 tagen erledigt werden können, wird die
 Bevölkerung darauf hingewiesen, daß die
 vorzubringenden Angelegenheiten schrift-
 lich oder mündlich beim Bürgermeisteramt
 oder unmittelbar schriftlich beim Landrats-
 amt angemeldet werden können.

Landratsamt.

§ 4

Verstöße gegen diese Vorschrift werden
 nach der Verbrauchsregelungsstrafverord-
 nung bestraft.

§ 5

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wir-
 kung in Kraft.

Tübingen, den 27. Januar 1949.

Land Württemberg-Hohenzollern
 Landwirtschaftsministerium.

Anordnung über Hochwasserschutz

Auf Grund des § 21 des Flußbaugesetzes
 vom 11. 1. 1949 — RegBl. S. 41 — wird die
 nachstehende vorläufige Anordnung erlas-
 sen:

1. Im Hochwasserbereich der Nagold und
 Enz sowie der in sie einmündenden Wasser-
 läufe ist die Lagerung abschwemmbarer
 Gegenstände, insbesondere von Holzvor-
 räten, verboten.

2. Als Hochwasserbereich im Sinne die-
 ser Anordnung ist dasjenige Gebiet anzu-
 sehen, das zum Abfluß des Hochwasserstromes
 im Dezember 1947 unbedingt freizuhalten
 war.

3. Die Besitzer der im Hochwasserbereich
 lagernden abschwemmbareren Gegenstände
 sind für die Einhaltung der Anordnung voll
 verantwortlich. Die Bürgermeisterämter ha-
 ben die Beachtung dieser Anordnung streng
 zu überwachen.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese An-
 ordnung werden gemäß § 26 des Fluß-
 baugesetzes geahndet.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht,
 diese Anordnung alsbald ortsüblich bekannt
 zu machen, den Inhabern von Betrieben, die
 im Hochwasserbereich abschwemmbarere Ge-
 genstände lagern, zu eröffnen und für die
 Durchführung besorgt zu sein.

Es wird in Bälde eine endgültige kreis-
 polizeiliche Verordnung zum Hochwasser-
 schutz ergehen. In dieser Verordnung wird
 zwischen dem eigentlichen Hochwasser-
 gebiet, d. h. dem Überschwemmungsgebiet
 und dem Bereich des Hochwasserstromes
 unterschieden werden. Es ist damit zu
 rechnen, daß auch für das Überschwem-
 mungsgebiet ein Verbot der Lagerung von
 abschwemmbareren Materialien ausgespro-
 chen wird. Die betreffenden Grundeigen-
 tümer werden daher, soweit möglich, schon
 jetzt aufgefordert, entsprechende Anord-
 nungen zu treffen.

Calw, 7. März 1949.

Landratsamt.

Was muß man vom amtlichen Suchdienst wissen?

Die französische Zone ist die einzige, in welcher der Suchdienst verstaatlicht ist. Die hier geschaffene, in Rastatt zentralisierte Organisation unterscheidet sich dadurch grundlegend von den drei anderen Suchdienst-Zentralen Hamburg, München u. Berlin, bei denen das Überwiegen des Flüchtlingsproblems von vornherein zu anderen Arbeitsmethoden führen mußte. Die Anlehnung an den staatlichen Verwaltungsapparat gestattete einen einfachen und klaren Aufbau.

Der Suchdienst beginnt bei der Gemeinde und führt über die Landratsämter (Abt. Suchdienst), Innenministerium (Abt. Landessuchdienst) zur Zonen-Zentrale in Rastatt. Beim Bürgermeisteramt beginnt das Suchen nach einem Vermissten. Hier müssen seine Personalien und alle bekannten Anhaltspunkte gemeldet werden.

Von dort nimmt die doppelte Suchkarte ihren Weg über das Landratsamt zum Landessuchdienst, wo eine Karte zurückbleibt. Nur die 2. Karte wird weitergeleitet zur Zonen-Zentrale und dort in die große Kartei der 117 000 vermissten Soldaten eingereiht. Die einzige Voraussetzung ist, daß der Suchende seinen Wohnsitz in der französischen Zone hat. Die wichtigste Angabe ist die letzte Feldpost-Nummer über 70 000 Feldpost-Nummern, die es in der ehemaligen deutschen Wehrmacht gegeben hat, wird in der Zonen-Zentrale Buch geführt. Jeder Heimkehrer wird in die bereits 35 000 Namen umfassende Feldpost-Nummernkartei der Heimkehrer aufgenommen. Hierdurch war es in vielen Fällen möglich, Heimkehreranschriften zu vermitteln und ungewisse Schicksale zu klären. So wurden z. B. im August 1948 von der Zonen-Zentrale Rastatt über 5000 Suchende mit über 11 000 Adressen versehen. Ein einziger Heimkehrer brachte die Nachricht von 136 Toten, deren Namen ihm bekannt waren und 9 Familien erfuhren auf diese Weise vom Tode ihres Angehörigen.

Die Anmeldung aller noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen ehem. Soldaten zur Kriegsgefangenen-Kartei sollte im Kreis erfolgt sein. Dies ist heute um so mehr notwendig als je zuvor. Darum: jeden Kriegsgefangenen auf dem Bürgermeisteramt anmelden.

Die dritte der großen Karteien im Rastatter Schloß gilt den Soldaten-Gräbern in der französischen Zone. Mehr als 40 000 Gräber sind hier registriert. Etwa 70% der Angehörigen wissen, wo das Grab ihres Gefallenen liegt. Oft wissen aber die Friedhofsverwaltungen nicht, wo die Angehörigen wohnen und die Zonen-Zentrale hat es sich zur Aufgabe gemacht, den 30%, die dies nicht wissen, diese Kenntnis zu verschaffen.

Auch nach Flüchtlingen wird gesucht

Flüchtlinge, die sich aus den Augen verloren haben, werden ebenfalls beim gegenseitigen Suchen unterstützt. Das kann beim Landratsamt (Suchdienst) getan werden. Dort liegen die Anschriften aller bestehenden Heimatkarteien auf, die für jede größere Stadt, für manche Kreise, vor allem aber für die ehemaligen Provinzen des Ostens jede erreichbare Anschrift verzeichnen.

Ununterbrochen läuft die Post durch die Räume der Rastatter Zonen-Zentrale. Jeder Tag bringt neue Suchkarten und neue Fragen, und an jedem Tag nehmen zahlreiche Heimkehreranschriften, Hinweise und Mitteilungen ihren Weg hinaus. Dies alles geschieht unaufgefordert ohne Drängen und Nachfragen. Nur muß beim Bürgermeisteramt der Stein ins Rollen gebracht werden.

Zahlreiche Schreiben beweisen den Wert der geleisteten Arbeit und bringen die Anerkennung zum Ausdruck, die der Arbeit gezollt wird.

Auf eines ist aber im Interesse der Arbeit unbedingt hinzuweisen, nämlich, daß die Angehörigen der Vermissten dringend gebeten werden, sich in allen Suchdienstangelegenheiten ausschließlich über das Bürgermeisteramt an das Landratsamt (Abt. Suchdienst) zu wenden und keine Anfragen an den Landessuchdienst oder an die Suchdienstzentrale direkt zu richten.

Welche Frau aus Pforzheim und Umgebung oder auch aus dem Kreis Calw war am 18. 2. 1949 vorm. auf der Ortskrankenkasse Pforzheim und erzählte dort einem Mann aus Salzbach, daß ihr Bruder aus Rußland gekommen sei und die Nachricht brachte, ein Frey aus Salzbach sei gefallen? In Anbetracht der Wichtigkeit der Aussage wird die Frau oder der betr. Heimkehrer dringend um Mitteilung an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw gebeten.

Wer kennt: Ehemal. Kef. i. franz. Hand Paul Leitz oder Seitz, Gef. Nr. 348 486, Depot des P.G. No. 151, Sorgues (Vaucluse)? — Ob-

Aufruf von Kleingeldzeichen

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden folgende Münzen und Behelfsgeldscheine zum 31. März 1949 aufgerufen:

1. Die Münzen im ursprünglichen Nennwert von:
50 Reichspfennig, die 5 Deutsche Pfennige gelten.
10 Reichs- bzw. Rentenpfennig, die 1 Deutschen Pfennig gelten.
2. Behelfsgeldscheine der Länder der französischen Besatzungszone, die nur in der französischen Zone gesetzliche Zahlungskraft besitzen, im ursprünglichen Nennwert von:
50 Pfennig, die 5 Deutsche Pfennige gelten.
10 Pfennig, die 1 Deutschen Pfennig gelten.

Die aufgerufenen Geldzeichen verlieren mit Ablauf des 31. März 1949 ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrage der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone bis zum 30. April 1949 auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 30. April 1949 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Münzen und Behelfsgeldscheinen.

Bank deutscher Länder.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 212/243 vom 11 u. 15. 2. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 17. 2. 1949)

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Mitteilung der gemeinsamen Ein- und Ausfuhrstelle J.E.I.A., Liste der im Jahre 1949 im Ausland stattfindenden Messen und Ausstellungen. S. 1883.

Berichtigung zur Mitteilung der gemeinsamen Ein- und Ausfuhrstelle J.E.I.A. betreffend Devisen, Banken und Konten für die Bezahlung von Ausfuhr, die aus dem franz. Besatzungsgebiet stammen. S. 1888.

Mitteilung des belgischen Konsulats, S. 1888. Unsere Veröffentlichungen, S. 1889.

Unsere Verkaufsstellen, S. 1890. Amtliche Bekanntmachungen, S. 719.

Gefr. oder Offz. Otto Klein, Zimmermeister, verh., 1 Tochter? — Fritz Güthermann (oder ähnl. kling. Name) Schreiner, ca. 35 Jahre? Die 2 Genannten waren in russ. Gefsch. und sollen aus dem Kreis Calw sein. Zuschriften erbeten.

Unterstützt den Verkauf der Rot-Kreuz-Lose! In den Gruppen des Roten Kreuzes und diesem wohlgesinnten Geschäften sind die Lose zum Preise von 1.- DM weiterhin im Kreis Calw erhältlich. Anmeldungen zur Verkaufsübernahme an die Geschäftsstelle d. R. Kr. Calw. Wer Rot-Kreuz-Lose verkauft und kauft, hilft mit die große Not zu lindern!

Um Sachspenden an Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk und Geschirre für dringend bedürftige Flüchtlinge wird herzlich gebeten! — Von einigen Vertrauens-euten steht immer noch die vor Monaten angeforderte Empfangsbescheinigung, der im Nov./Dez. 48 Bedachten aus, die auch vom Bürgermeisteramt bestätigt sein müssen. Um alsbaldige Erledigung wird endlich ersucht.

Herzlichen Dank für die Geld- und Sachspenden im Monat Februar!

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345.

Nr. 214/245 vom 18. und 22. Februar 1949 (Eingang beim Landratsamt am 24. 2. 49).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 198 vom 19. Januar 1949 betreffend Abänderung der Verordnung Nr. 187 über die Errichtung des „Südwestfunks“, S. 1891.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1895.

Unsere Verkaufsstellen, S. 1896.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 727.

Journal Officiel

vom 25. Febr./1. März 1949, Nr. 246/247

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung T 13 vom 21. Februar 1949 über die Regelung der Rationierung des Stromverbrauchs, S. 1899.

Amtliche Bekanntmachung vom 28. Januar 1949 Berichtigung, S. 1900.

Mitteilung des polnischen Konsulats, S. 1900.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1902.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 731.

Landratsamt.

Genehmigungen zum gewerblichen Betrieb von Droschkenverkehr und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen!

Sämtliche Genehmigungen zum gewerblichen Betrieb von Droschkenverkehr und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen, die seit dem 1. 5. 1944 erteilt wurden, laufen am 30. 4. 1949 ab. Ausgenommen hiervon sind die Genehmigungen, denen ein Antrag und ein Verfahren gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung vorausgegangen sind und deren Genehmigungsfrist erst nach dem 30. 4. 1949 endet.

Soweit ein Genehmigungsverfahren diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen hat, sind die Anträge auf Erteilung der neuen Genehmigung bis spätestens 20. 3. 1949 beim Landratsamt einzureichen.

Landratsamt Calw
— Verkehrsabteilung —

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

Preise für Obstwein und Obstmost

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen hat mit Erlaß vom 21. 2. 1949 für den Verkauf und Ausschank von Obstwein und Obstmost aus Kernobst der Ernte 1948 im Land Württemberg-Hohenzollern, jederzeit widerruflich, folgende Ausnahmebewilligung erteilt:

I.

(1) Es dürfen folgende Erzeugerhöchstpreise je Liter berechnet werden:

für naturreinen Obstwein	60 DPfg.
für Obstwein mit einem Wasserzusatz von höchstens 10% der gesamten Flüssigkeit	54 DPfg.
für Obstmost (schwäbisch. Most)	45 DPfg.

(2) Sofern es nachweisbar der Kostelage des Herstellers entspricht, kann stattdessen bei Obstwein ein um höchstens 8 DPfg., bei Obstmost ein um höchstens 6 DPfg. höherer Erzeugerhöchstpreis berechnet werden.

(3) Die Erzeugerhöchstpreise gelten frei Eisenbahnwagen bzw. frei Lastkraftwagen oder Fuhrwerk.

II.

Der Großhandel sowie gewerbliche Mostereien und Kufereien als Wiederverkäufer dürfen auf den Erzeugerpreis einen Aufschlag von höchstens 8% berechnen. Fracht und Rollgeld sind als Anhangsbeträge gesondert zu berechnen und von der nächsten Handelsstufe weiterzuberechnen.

III.

Beim Verkauf in Mengen bis zu 600 Liter

an Verbraucher dürfen gewerbliche Herstellerbetriebe und der Einzelhandel auf den Erzeugerpreis folgende Aufschläge berechnen:

bei Abgabe bis zu 10 l	20%
bei Abgabe bis zu 100 l	15%
bei Abgabe bis zu 600 l	10%

Frachtkosten und Rollgeld, auch der Vorstufe, sind anzuhängen.

IV.

(1) Statt der nach Ziffern II und III zulässigen Aufschläge können die bisherigen Aufschläge berechnet werden.

(2) Bei Berechnung von Aufschlägen und Beförderungskosten können die Endbeträge von 0,5 DPfg. an aufgerundet werden, im übrigen ist abzurunden.

V.

Die Ausschankpreise in Gaststätten und Schankwirtschaften betragen in DPfg.:

	je 1/2 l in			je 1/4 l in		
	Preisgruppe I	Preisgruppe II	Preisgruppe III	Preisgruppe I	Preisgruppe II	Preisgruppe III
für naturreinen Obstwein (Saft)	32	36	40	38	43	48
für Obstwein mit einem Wasserzusatz von höchstens 10% der gesamten Flüssigkeit	28	32	36	33	38	43
für Obstmost (schwäb. Most)	23	27	—	27	32	—

Landratsamt
— Preisbehörde —

Beseitigung von Hecken und Abbrennen von Gras sowie Schutz der Pflanzen

Es besteht Veranlassung, auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) hinzuweisen:

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist in der Zeit vom 15. März bis 31. September in der freien Natur verboten:

- Hecken aller Art abzuhaufen oder zu roden.
- dürras Gras und Hecken abzubrennen.
- Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern oder von behördlich genehmigten Kulturarbeiten) zu beseitigen.

2. Zum Schutze der Pflanzen in der freien Natur ist verboten:

- wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten,
- die folgenden Arten von Frühlingsblumen zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen: Seidelbast, Küchenschelle, gelbe Narzisse, Berghahnen, Diptam, Pfingstnelke, Türkenbund.
- die unterirdischen Teile der folgenden Arten auszugraben: Blaustern (Scilla), Schneezlockchen, Schlüsselblumen, Maiglöckchen, Muskathyazinthe,
- die in b) genannten Arten oder die unterirdischen Teile der in c) ausgeführten Arten irgendwie in den Verkehr zu bringen.
- von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald größere Mengen als Schmuckreisig zu entnehmen; die Mitnahme eines Handstraußes (aber keines Bündels) ist nicht zu beanstanden. Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

Im Interesse des Naturschutzes ist die Beachtung dieser Vorschriften dringend erforderlich. Zuwiderhandlungen werden nach § 30 der VO. bestraft.

Calw, 23. Februar 1949.

Landratsamt.

Weideverkehr der Klautiere und Fohlen

Das Innenministerium Tübingen — Abt. Veterinärwesen — hat zum Schutze gegen die im Weideverkehr begünstigte Seuchengefahr auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für das Weidejahr 1949 folgendes bestimmt:

I.

1. Der Auftrieb auf Viehweiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschiedt werden (Heimweiden, Jungviehweiden), ist verboten für Tiere, die nach dem 1. April 1948 auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- und Klauenseuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1. April 1948 die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat. Für jedes Weidetier ist eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für ein Auftriebsverbot nach Abs. 1 nicht gegeben sind. Die Inhaber der Weiden sind verpflichtet, die Bestätigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur zuzulassen, wenn er nach den Vorschriften gestattet ist.

2. Bricht die Maul- und Klauenseuche auf einer der in Ziffer 1 genannten Weiden aus, so ist der Abtrieb von den benachbarten Weiden nur mit Genehmigung des Landratsamts gestattet; es kann diese Anordnung auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränkt im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärztliche Untersuchung der abgetriebenen Tiere voraussehen soll.

3. Tiere, die während der Weidezeit durchgesehen haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind.

Die Besuchszeiten des Kreiskrankenhauses Neuenbürg

sind festgesetzt auf Montag, Mittwoch und Freitag 14—16 Uhr, Sonntag 13—16 Uhr. Die seitherigen Besuchszeiten am Abend kommen in Wegfall.

Kreiskrankenhaus
Neuenbürg.

Die Aufgabe des

Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es legt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreisangehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

II.

Der Auftrieb von Fohlen auf Weiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschiedt werden, ist verboten für Fohlen, die aus Beständen stammen, in denen seit dem 1. Januar 1948 ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat.

Calw, 16. Februar 1949.

Landratsamt.

Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsdienst Stellenausschreibung

Die im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsdienst stehenden Verwaltungskandidaten haben eines der beiden Gehilfenjahre bei einem Landratsamt abzuleisten. In der Regel soll der Vorbereitungsdienst mit dem Gehilfenjahr beim Landratsamt abschließen.

Damit möglichst alle Verwaltungskandidaten, die im Jahr 1950/51 die Staatliche Verwaltungsschule besuchen wollen, im Jahr 1949/50 Gelegenheit zur Ausbildung bei einem Landratsamt erhalten und die Anwärter auf die Landratsämter verteilt werden können, müssen in diesem Jahr sämtliche Bewerbungen um eine landratsamtliche Kanzleihilfenstelle über das Landratsamt dem Innenministerium vorgelegt werden.

Bei jedem Landratsamt in Württemberg-Hohenzollern sind durchschnittlich zwei Gehilfenstellen vorgesehen. Dem Landratsamt Calw werden wahrscheinlich wieder drei Gehilfen zugeteilt. Das Innenministerium wird die Bewerber im Ausbildungsinteresse in der Regel nicht dem heimatischen, sondern einem fremden Landratsamt zuteilen, damit die Verwaltungskandidaten nicht nur die Verhältnisse ihres Heimatkreises kennen lernen, sondern ihr Blickfeld in der Fremde erweitern können.

Bewerbungen mit Stammliste, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der Zeugnisse über den bisher abgeleisteten Vorbereitungsdienst, beglaubigter Abschrift der Fachzulassung und Säuberungsnachweis sind bis spätestens 21. März 1949 beim Landratsamt einzureichen.

Die Bewerber können Zuteilungswünsche geltend machen; ob diese im einzelnen berücksichtigt werden können, entscheidet das Innenministerium.

Calw, 4. März 1949.

Landratsamt.

**Wichtig
für Halter von Nutz-Kraftfahrzeugen!**

Bei Verkehrskontrollen wurde in letzter Zeit immer wieder die Feststellung gemacht, daß Unternehmer des Güternah- und Güterfernverkehrs nicht die in §§ 9 und 11 der DurchfVO.z.GFG. enthaltenen Vorschriften beachten. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß jedes Kraftfahrzeug, das im Güternahverkehr oder im Güterfernverkehr Verwendung findet, vom Unternehmer für einen Standort anzumelden ist. Der Unternehmer muß an dem Standort seinen Wohnsitz, den Sitz seines Unternehmens oder eine geschäftliche Niederlassung haben. Als geschäftliche Niederlassung gilt auch der Ort, wo das Kraftfahrzeug eine regelmäßige Unterkunft hat (Betriebssitz).

Diese Standortanmeldung ist in dreifacher Ausfertigung bei der Verkehrsabteilung des Landratsamts abzugeben, wo auch die erforderlichen Vordrucke angefordert werden können. Ein Exemplar dieser Standortanmeldung erhält der Unternehmer nach Prüfung durch die Verkehrsabteilung mit Bestätigungsvermerk wieder zurück, worauf er sofort die im § 11 der DurchfVO.z.GFG. vorgeschriebene Kennzeichnung an seinem Fahrzeug anzubringen hat. An beiden Seiten des Führerhauses oder an entsprechender Stelle sind in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grund die „Aufschrift „Güternahverkehr“ und die Bezeichnung des Standorts fest anzubringen. Für die Schriftgröße, die Strichstärke und den Abstand der Buchstaben voneinander und vom Rande gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausführung des Kennzeichens eines Kraftwagens.

Unter diese Verpflichtung fallen sämtliche Kraftfahrzeuge, die für dritte Personen gegen Bezahlung Güterverkehr betreiben (auch umgebaute PKW), wobei es auf den Willen des Fahrzeugbesitzers, gewerblicher Fuhrunternehmer zu sein, ebenso wenig ankommt wie auf die Tatsache, daß derselbe seine Fahrten für fremde Rechnung im Güterverkehr als Gewerbe angemeldet hat.

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs erfolgt in der Weise, daß an beiden Seiten des Führerhauses oder an entsprechender Stelle in schwarzer Balkenschrift auf weißem, rot gerandetem Grunde die Aufschrift „Güterfernverkehr“ und die Angabe des Standorts fest anzubringen ist. Die Kraftfahrzeuge müssen außerdem auf beiden Seiten die genaue Bezeichnung des Unternehmers tragen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften erfolgt die Bestrafung der Betroffenen auf Grund des § 41 DVozGFG. (bei fehlender Standortmeldung und Kennzeichnung) bzw. § 5 der VO. zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. 12. 39 (bei Betreiben von Fernverkehr ohne Genehmigung), wobei in allen Fällen die Aburteilung unter die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt.

Es ergeht deshalb an alle Kraftfahrzeughalter, die Güter — wenn auch nur gelegentlich — für andere gegen Bezahlung befördern, die Aufforderung, umgehend die Standortmeldung bei der Verkehrsabteilung des Landratsamts abzugeben. Soweit Kraftfahrzeughalter bereits im Besitz der mit Bestätigungsvermerk der Verkehrsabteilung versehenen Standortmeldung bzw. der befristeten Dauergenehmigung für den Güterfernverkehr sind und bisher die Beschriftung noch nicht angebracht haben, wollen sie dieses Versäumnis unverzüglich nachholen.

Landratsamt Calw
Verkehrsabteilung.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest,
bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Kreisstadt Calw

Sprechstunden der Stadtverwaltung

Die Bevölkerung wird gebeten, die auf vormittags festgesetzten Sprechstunden der Stadtverwaltung künftig einhalten zu wollen. Die Kanzleien sind nachmittags geschlossen. Die Stadtverwaltung sieht sich hierzu gezwungen, um mit dem vorhandenen Personal die anfallenden Arbeiten fernhin bewältigen zu können.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des Einzelhandelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Klara Bloch in Pforzheim zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Damen- und Herrenhüte in einem Ladenlokal im Erdgeschoß des Hauses Wilhelmstr. 96 in Wildbad i. Schw.;

2. Wilhelm Dickmann in Unterreichenbach zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle (Etagegeschäft) für Textilien und Haushaltswaren in einem ca. 25 qm großen Verkaufsraum (Wohnraum) in seiner Wohnung Kapfenhardterstr. 39 in Unterreichenbach;

3. Emmi Adami in Bad Liebenzell zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Wolle und Handarbeiten in einem ca. 15 qm großen Verkaufsraum im Erdgeschoß des Hauses Kirchstr. 31 in Bad Liebenzell;

4. Hedwig Schober geb. Schaible in Bad Liebenzell zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Obst (einschließl. Südfrüchte), Gemüse und Kartoffeln in einem Ladenraum des Gebäudes Nr. 20 am Platz in Bad Liebenzell;

5. Werner Kleine in Ebhausen zur Neuerrichtung eines Briefmarkenhandels in einem Raum seiner Wohnung Breiter Weg einem Raum seiner Wohnung Breiter Weg in Ebhausen;

6. Wilhelm Kröner in Neuenbürg zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle (Etagegeschäft) für Lederwaren in einem Zimmer seiner Wohnung Marktstr. 7, II. St. in Neuenbürg.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre.

Calw, 7. März 1949. Landratsamt.

Kontrolle der ehem. Offiziere und Inhaber gleichgestellter Dienstgrade sowie der Führer ehem. militärischen Verbände

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es bei den Kontrollen im Jahr 1949 bei der früheren Regelung verbleibt, d. h. alle Meldepflichtigen mit den Anfangsbuchstaben A—G haben sich jeweils im 1. Monat jedes Vierteljahres, H—M im 2. Monat und N—Z im 3. Monat bei der französischen Gendarmerie-Brigade in Calw zu melden.

Im Verhinderungsfalle ist die Gendarmerie-Brigade in Calw rechtzeitig zu verständigen. Der Schriftwechsel muß in französischer Sprache geführt werden. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Calw Nr. 10 vom 12. März 1948, das auf den Bürgermeisterämtern eingesehen werden kann, hingewiesen.

Landratsamt.

SD-Schnittholzscheine

Im Laufe der letzten Monate wurden erfreulicherweise zahlreiche SD-Holzscheine ausgegeben, um den Zivilbedarf an Schnittholz bei den Sägewerken oder beim Holzhandel einzudecken. Diese Schnittholzscheine verfallen am 30. 3. 1949. Erfahrungsgemäß wird ein großer Teil dieser Scheine meist in der letzten Woche vor dem Verfall bei den Sägewerken zur Einlösung vorgezeigt, so daß in sehr vielen Fällen die Holzscheine nicht mehr beliefert werden

VOLKSTHEATER CALW

Wir zeigen vom Freitag bis einschließlich Montag

„Rigoletto“

Verdi's Oper auf der Leinwand.
Jugendverbot bis 16 Jahre

können und sehr oft verfallen. Wir empfehlen daher den Bedarfsträgern, die im Besitz solcher Holzscheine sind, dieselben unverzüglich bei ihren Lieferanten vorzulegen und ihre Bedarfswünsche zu äußern. Die Sägewerke sind in den meisten Fällen augenblicklich noch in der Lage, sofort zu liefern. Ob dies Ende März noch der Fall sein wird, läßt sich nicht voraussehen.

Holzwirtschaftsstelle Tübingen.

Amtsgericht Calw

Vereinsregister-Neueintragung
vom 22. Februar 1949

Nr. 91: Kulturwerk Kreis Calw, Sitz in Calw.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung
vom 26. 2. 1949

HR. A 382, bei der Firma Jakob Fr. Girr- bach in Gompelscheuer, Gemeinde Enzklösterle: Die Firma und deren Sitz sind geändert in: Jakob Fr. Girr- bach, Sägewerk, Kommanditgesellschaft in Enzklösterle. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. Jan. 1949 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Inhaber der bisherigen Einzelfirma, Friedrich Girr- bach, Sägewerksbesitzer in Enzklösterle-Gompelscheuer. Beteiligt sind drei Kommanditisten.

Kulturwerk Kreis Calw

Montag, 14. 3. 1949, 20 Uhr Kaffeehaus. Arbeitsgemeinschaft Jugend- erziehung. Thema: Erziehung des Kleinkindes. Leitung: Paul Kneissler, Ernstmühl, staatl. gepr. Volkspfleger.

Dienstag, 15. 3. 1949, 20 Uhr Bachsaal Ev. Vereinshaus. „Die wettermäßigen Ursachen der Calwer Hochwasserkatastrophe“. Studienrat Klumpp, Oberschule Calw.

Donnerstag, 17. 3. 1949, 20 Uhr Festsaal der Spöhrerschen Handelsschule. „Die geistige Situation unserer Zeit“. Prof. Dr. Schöeps, Erlangen.

**Besuchszeiten
des Georgenäums**

Vorm. Montag—Samstag 10—12.30 Uhr, nachm. Montag—Freitag 14.30—18.30 Uhr, abends Mittwoch, Donnerstag und Samstag 20—22 Uhr.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Reminiscere, 13. März 1949: 9 Uhr Christenlehre (Töchter). 9 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus. 10 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus und Heil. Abendmahl. 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus. Kein Kindergottesdienst.

Mittwoch, 16. März: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 17. März: 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag Reminiscere, 13. März 1949: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Seifert). 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert). 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst.

Mittwoch, 16. März: 8 Uhr Frühandacht. Donnerstag, 17. März: 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.